

Die Mitgliederversammlung des Vereins „**KulturSalon e.V. – Bühnen im Dorf**“ (nachfolgend kurz: „**Verein**“) hat am 27.02.2026 auf Grundlage des § 13 b seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemein

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 13 b der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitrag

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr: 60,00 EUR jährlich;
 - für Auszubildende / Wehr- und Ersatzdienstleistende: 30,00 EUR jährlich
 - für Studentinnen / Studenten: 30,00 EUR jährlich;
 - für Erwachsene + Ehepartner/innen: 80,00 EUR jährlich;
 - nach § 13 (b) der Satzung sind Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.
2. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Bei Veranstaltungen erhalten Mitglieder eine Ermäßigung von 20% auf den Eintrittspreis – sofern ein Eintrittspreis erhoben wird.
5. Der Beitrag ist zum 01. Februar fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. §4 (3) b der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Den Mitgliedern wird empfohlen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.Februar des Geschäftsjahres eingezogen.
7. Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verein fällt ein Folgebeitrag nur an, wenn nicht bis zum 31. Oktober schriftlich gekündigt wurde.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind unter Angabe des Verwendungszwecks (Beitragszeitraum) zu entrichten an:

Name: KulturSalon e.V. NKS (bitte genau(!) so angeben)

Bank: Kreissparkasse Neunkirchen-Seelscheid

IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xx

BIC: XXXXXX